

Satzung

der

„Stiftung Theaterhaus Stuttgart“

(genehmigt durch das RP Stuttgart am 30.09.2008)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 • Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2 • Stiftungszweck	3
§ 3 • Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)	4
§ 4 • Stiftungsvermögen	4
§ 5 • Mittel der Stiftung	4
§ 6 • Stiftungsorgane	4
§ 7 • Vorstand	5
§ 8 • Aufgaben des Vorstandes	5
§ 9 • Beschlussfassung des Vorstandes	6
§ 10 • Stiftungsrat	6
§ 11 • Aufgaben des Stiftungsrats	6
§ 12 • Kuratorium	7
§ 13 • Aufgaben des Kuratoriums	7
§ 14 • Geschäftsordnung der Stiftung	7
§ 15 • Stiftungsaufsicht	8
§ 16 • Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung	8
§ 17 • Anfallberechtigung	8

§ 1 • Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

"Stiftung Theaterhaus Stuttgart".

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
(3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 • Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, unter anderem durch den Betrieb der Rheinstahlhalle und des dazugehörigen Verwaltungstrakts in Stuttgart (Pragsattel), Siemensstr. 11, Kunst und Künstler/innen, das THEATERHAUS STUTTGART e.V. und mit ihm kooperierende kulturelle Einrichtungen sowie Musik der Jahrhunderte e.V. zu fördern, insbesondere durch
- a) die Ermöglichung aller Formen und Ausprägungen theatralischer Darstellung, ihrer Erprobung und öffentlichen Aufführung;
 - b) die Ermöglichung zeitgenössischer Musik, die Erprobung und Umsetzung neuer musikalischer Werke, Ideen, Konzeptionen zeitgenössischer Komponisten im modernen Konzertleben;
 - c) die Ermöglichung moderner Jugendarbeit, der sozialen und demokratischen Enkulturation Jugendlicher und junger Erwachsener durch vielfältige Formen geistiger, musischer und sportlicher Betätigung;
 - d) die ideelle und finanzielle Unterstützung der künstlerischen Arbeit des THEATERHAUS STUTTGART e.V. und Musik der Jahrhunderte e.V.
 - e) die ideelle und finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit des Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.

Besondere Berücksichtigung finden neue Formen kultureller Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener.

Die Stiftung arbeitet als international orientierte Kulturstiftung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Spenden verwirklicht, sowie durch nachstehende Maßnahmen, die dem geförderten Zweck dienen:
- a) Unterhaltung der Rheinstahlhalle und des zugehörigen Verwaltungsgebäudes;
 - b) Unterhaltung von Spielstätten für Theater, Konzert, Film etc., sowie Werkstätten, Probe- und Lagerräumen;
 - c) Unterhaltung einer multifunktionalen Sport- und Spielfläche für unterschiedliche Formen sportlicher Betätigung;
 - d) Unterhaltung von Räumen für Seminare, Workshops etc.

Die Überlassung von Räumen kann gegenüber gemeinnützigen Vereinigungen zu ermäßigten Entgelten erfolgen. Gegenüber anderen Einrichtungen erfolgt die Überlassung von Räumen zu verkehrsüblichen Entgelten.

- (3) Es ist ausdrücklich im Sinne der Stiftung und ihres Stiftungszwecks, Zustifter zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu gewinnen. Voraussetzung hierfür ist eine gänzlich selbstlose Mittelüberlassung der Zustifter.
Als Zustiftungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, gelten nur ausdrücklich so bezeichnete Zuwendungen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zur Finanzierung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (4) Die Stiftung ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 • Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 • Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Zuwendungen des Theaterhaus Stuttgart e.V. .

Zuwendung des Theaterhaus Stuttgart e.V.: 50.000,00 EUR
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie werterhaltend oder wertsteigernd sind.

§ 5 • Mittel der Stiftung

- (1) Die Mittel der Stiftung, wie Spenden, Erträge des Stiftungsvermögens und Entgelte nach § 2 Abs. (2), dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; d.h., sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Verfügbare Stiftungsmittel dürfen nur im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies möglichen Auflagen von Zuwendern nicht widerspricht und erforderlich ist, um die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten.

§ 6 • Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Organe haben die Stiftung im Rahmen der ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszwecks auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Sorgfalt einer ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung sind zu beachten. Die Organe arbeiten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks vertrauensvoll zusammen, insbesondere unterrichten sie sich gegenseitig über Einladungen, Tagesordnungen und Beschlussprotokolle.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Stiftung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, ebenso können Sitzungsgelder bezahlt werden.

- (4) Die Organe sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 • Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) vier vom Vorstand des Theaterhaus Stuttgart e.V. entsandte Personen,
 - b) eine vom Vorstand des Musik der Jahrhunderte e.V. entsandte Person,
 - c) eine vom Vorstand des Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. entsandte Person,
 - d) der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Personen erweitert werden, die vom Vorstand benannt und vom Stiftungsrat bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind auf die Dauer von zwei Jahren entsandt oder benannt. Die Wiederentsendung oder Wiederbenennung ist möglich.

§ 8 • Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte. Ihm obliegen insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 14 Absatz (4) der Satzung,
 - d) die Erstellung des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 14 Absatz (5) der Satzung,
 - e) mit Zustimmung des Stiftungsrats: die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und Aufnahme von Darlehen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende die Stiftung jeweils einzeln, andere Mitglieder des Vorstandes jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Personen zu bevollmächtigen und eine Geschäftsführung zu bestellen.
- (4) Wenn es zur Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Stiftung an einer eigenwirtschaftlich tätigen Gesellschaft beteiligen. Der Zweck dieser Gesellschaft muss mit dem Stiftungszweck übereinstimmen.
- (5) Anträge zu Absatz (1) Buchstabe e) müssen spätestens zwölf Wochen vor der Versammlung schriftlich zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern des Vorstands zugesandt werden.

§ 9 • Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse zur Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 10 • Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören sieben Personen an:
- a) vier vom Kuratorium entsandte Personen;
 - b) drei Mitglieder der Stadt Stuttgart;
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Stiftungsrats. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (4) An den Sitzungen des Stiftungsrats können auf Einladung der/des Vorsitzenden beratend teilnehmen:
- der Vorstand
 - die Geschäftsführung
 - Mitglieder des Kuratoriums
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 • Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung; er hat insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks betreibt. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskunft verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat hat ferner folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses und Jahresberichtes gemäß § 14 Absatz (4) und (5) der Satzung;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands zu Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen, Aufnahme von Darlehen, Beteiligung der Stiftung an einer eigenwirtschaftlich tätigen Gesellschaft gem. § 8 Absatz (4), im Einvernehmen mit dem Vorstand;
 - e) Bestätigung weiterer Mitglieder des Vorstands, die vom Vorstand benannt sind.

§ 12 • Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, die dem Stiftungszweck nahestehen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums können auf Einladung des/der Vorsitzenden beratend teilnehmen:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
 - die Geschäftsführung

§ 13 • Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät die Stiftung in grundsätzlichen Fragen und fördert sie. Es unterstützt den Vorstand und gibt der Stiftung in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt.
- (2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden, der den Vorstand der Stiftung laufend berät.
- (3) Das Kuratorium bestellt vier Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 14 • Geschäftsordnung der Stiftung

- (1) Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium werden von den jeweiligen Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von den Stellvertretenden, zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Sitzungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Rechnungswesen und Betriebsabläufe sind vom Vorstand so zu regeln, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungsaufgaben gewährleistet ist.
- (4) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars einen Jahresabschluss aufzustellen, der den handelsrechtlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen muss; die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind anzuwenden.
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstellen, in dem der Vermögensstand und die Verfolgung des Stiftungszwecks dargestellt und der Jahresabschluss erläutert wird.

- (6) Jahresabschluss und Jahresbericht sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (7) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Jahresbericht im Sinne des Absatz (5) spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vor.

§ 15 • Stiftungsaufsicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 • Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt.
Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands und der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands und der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 • Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Förderverein Theaterhaus Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Besteht der Förderverein Theaterhaus Stuttgart e.V. nicht mehr, kann die Stiftung das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des bürgerlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke übertragen.

Vor der Vermögensübertragung ist von dem für die übernehmende Institution zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie gemeinnützig bzw. steuerbefreit im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist.